

TVB Hamburg

14.11.2010

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 11.11.2010 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede  
Beisitzer: G. Plicht  
Beisitzer: C. Soltau

ergeht folgendes

### **U r t e i l 14 / 2010:**

Der Spieler C. A. (TVB Hamburg) erhält wegen unsportlichen Verhaltens 1 Spiel Sperre, längstens 1 Monat (11.11. – 10.12.2010). Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt. Die Verfahrenskosten von 54.90 € trägt der TVB.

#### **Sachverhalt und Entscheidungsgründe:**

Am 24.10.2010 fand das Jugendspiel 402 984, TV Fischbek – TVB Hamburg, statt. Im Schiedsrichterbericht vermerkte der Schiedsrichter u.a.: Nr. 5 (TVB) erhielt eine Disqualifikation (Tätlichkeit), als er den am Boden liegenden Gegenspieler bewusst auf die Füße trat. Er holte mit dem rechten Fuß aus und traf den Gegenspieler auf die Fußsohlen.

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Die Aussagen während der Verhandlung waren recht unterschiedlich. Während der Schiedsrichter seine Feststellung bestätigte, will der Jugendliche –mit dem Gegner auf dem Boden liegend- ihn lediglich mit den Füßen „weggeschubst“ haben. Der Jugendliche bedauert dies und entschuldigt sich. Leider fehlten bei der Verhandlung die Beteiligten des TV Fischbek. Für das Sportgericht handelt es sich hier um ein grob unsportliches Verhalten des Jugendlichen gem. IHR 8:2 b. Bei diesem Sachverhalt hält das Sportgericht aus erzieherischen Gründen gem. § 26 (1) RO DHB eine Sperre von 1 Spiel für tat- und schuldangemessen.

Die Strafe richtet sich nach § 3 (1) b RO DHB, die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB, an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37 - 39 der RO zu beachten.

Das Sportgericht

P. Tiede

gez. C. Soltau

gez. G. Plicht